

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 23.07.1839 publ. 31.07.1839

22) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 23. Juli, publ. den 31. Juli 1839.

Betr. die Aufforderung der Wehrpflichtigen, welche sich zur Untersuchung vor d. Recrutirungs-Commission oder im Eintritts-Termin vor dem Militair-Collegium zu stellen haben.

Das Militair-Collegium hat in Erfahrung bringen müssen, daß die Aemter und Stadtmagistrate behuf Sistirung der Wehrpflichtigen, sowohl in dem Termine zur Untersuchung vor der Recrutirungs-Commission, als im Eintritts-Termine, sich mehrfach auf eine Aufforderung in öffentlichen Blättern, oder auf mündliche Anweisungen beschränken, oder wohl gar in dieser Beziehung Alles den Kirchspielsbörgen überlassen, während doch der §. 23. des Recrutirungsgesetzes ausdrücklich eine amtliche Vorladung anordnet, solche auch durch die Wichtigkeit des Gegenstandes durchaus geboten wird.

Das Militair-Collegium sieht sich daher veranlaßt, den Aemtern und Stadtmagistraten zur Pflicht zu machen, alle Wehrpflichtige, welche sich zur Untersuchung vor der Recrutirungs-Commission, oder im Eintritts-Termine vor dem Militair-Collegium zu stellen haben, dazu durch förmliche schriftliche Ladung zeitig aufzufordern, und werden die Aemter für jeden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift etwa entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht.